

Duplikat!

Bericht an den Gemeinderat



GZ: A 16 – 033356/2005/0293

A 8 – 19542/2006 – 145

BearbeiterIn A 16: Patrizia Monschein

Bearbeiter A 8: Michael Kicker

BearbeiterIn A 8: Mag.a Ulrike Temmer

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

BerichterstatteIn: StR W. Riepler

Betreff: steirischer herbst festival gmbh

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstatteIn: BR Kap. Kapfer

- A) Abschluss eines Finanzierungsvertrages und
Projektgenehmigung für die Jahre 2018-2022
in Höhe von 940.000 Euro p.a.
- B) Wechsel in der Prokura;
- C) Ergänzung des Gesellschaftsvertrages;
Stimmrechtsermächtigung für die
Generalversammlung

Graz, 16.11.2017

Zu A – Abschluss eines Finanzierungsvertrages

Im Jahr 1974 war ein Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zum Avantgardefestival Steirischer Herbst fixiert worden. Seither wird das Festival regelmäßig in den letzten Jahren durch die „steirischer herbst festival gmbh“ durchgeführt, wobei ein neuer Finanzierungsvertrag ansteht.

Die Schwerpunkte des Festivals liegen in der Entdeckung und Produktion neuer Kunst, der Verschränkung von ästhetischen Positionen und theoretischem Diskurs, der Einbeziehung internationaler und regionaler KünstlerInnen insbesondere auch mit multidisziplinärer Ausrichtung bei verstärkter Einbindung des öffentlichen Raumes. Dabei geht es der Intendanz um Kunst, die den Anspruch hat, essenzielle Fragen zum Menschsein, zur Gesellschaft und zu ihrer Zeit zu stellen und andere, sinnliche Formen von Erfahrung und Erkenntnisgewinn zu ermöglichen. Der Gegenstand des Unternehmens und der kulturpolitische Auftrag sind im - einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden - Finanzierungsvertrag angeführt.

Der Finanzierungsvertrag soll mit Wirksamkeit für 5 Jahre ab 1.1.2018 abgeschlossen werden; er sieht die Nutzung der – ehemals in voller Verantwortung der Gesellschaft befindlichen - Lishalle mit jährlich 30 Tagen vor, wofür Land und Stadt gemäß der Miettagsvereinbarung, die im Gemeinderat am 29.6.2017 beschlossen wurde, garantieren.

Mit dem Doppelbudget 2017/2018 wurde die budgetäre Vorsorge in Höhe von 940.000 Euro für 2018 bereits beschlossen.

Für die Jahre 2019 bis inklusive 2022 wird seitens der Stadt ebenfalls ein „all inclusive“-Betrag in Höhe von 940.000 Euro in die jährlichen Budgets eingestellt, der sich aus der Grundsубvention in Höhe von 897.000 Euro und Mehrkosten für die 30 Lifthallen-Tage in Höhe von 43.000 Euro zusammensetzt.

Parallel zum Beschluss der Stadt Graz wird der Finanzierungsvertrag der Steiermärkischen Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu B - Wechsel in der Prokura

Aufgrund einer geplanten beruflichen Veränderung von Frau Prokuristin Mag.a Agnes Wiesbauer-Lenz soll die Position eines Prokuristen/einer Prokuristin neu besetzt werden. Seitens der Geschäftsführung ist geplant, die Funktion des Prokuristen mit Herrn Dominik Helmut Jutz, seit 2009 Abteilungsleiter Produktion der steirischen herbst festival gmbh, zu besetzen.

Gem § 35 Abs 1 Z 4 GmbHG und Punkt Elftens 8. des Gesellschaftsvertrages obliegt den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern die Entscheidung, ob Prokura erteilt werden darf.

Mittels Umlaufbeschluss soll daher vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. die Erteilung der Prokura per 1.1.2018 an Herrn Dominik Helmut Jutz sowie
2. die Löschung der Prokura von Frau Mag.a Agnes Wiesbauer-Lenz per 31.12.2017

genehmigt werden.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Zu C – Ergänzung des Gesellschaftsvertrages

Im Paragraph "Neuntens Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte" soll ein Absatz 1.a. eingefügt werden, der wie folgt lautet:

"1.a. Im Sinne des Artikel 17a. StGG, Bundesgesetzblatt Nr. 262 aus 1982, bekennen sich die GesellschafterInnen, in künstlerischen Fragen auf das gesellschaftsrechtliche Weisungsrecht unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets zu verzichten."

Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl 45/2016, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Herrn Stadtrat Dr. Günter Riegler, die

Ermächtigung zur Unterfertigung eines Umlaufbeschlusses bzw. zur Stimmabgabe in der Generalversammlung zu Punkt B und C zu erteilen.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Zi 10 IVm § 90 Abs. 4, § 95 Abs. 1 und gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr 45/2016 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

A)

Der Abschluss des einen integrierenden Bestandteil bildenden Finanzierungsvertrages, abzuschließen zwischen Land Steiermark, Stadt Graz und steirischer herbst festival gmbh, wird genehmigt und die entsprechende Projektgenehmigung erteilt. Für die Jahre 2018 bis inklusive 2022 wird ein Betrag in Höhe von 940.000 Euro auf der Fipos 1.32520.755100 in die jährlichen Budgets eingestellt, der sich aus der Grundsубvention in Höhe von 897.000 Euro und der anteiligen Abdeckung der Mehrkosten für die 30 Lishallen-Tage in Höhe von 43.000 Euro zusammensetzt.

B)

Dem Vertreter der Stadt Graz in der steirischer herbst festival gmbh, Herrn Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl 45/2016 die Ermächtigung zur Unterfertigung eines Umlaufbeschlusses wie folgt erteilt:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufweg gem. §34 GmbHG
2. Erteilung der Prokura per 1.1.2018 an Herrn Dominik Helmut Jutz
3. Löschung der Prokura von Frau Mag.a Agnes Wiesbauer-Lenz per 31.12.2017

C)

Dem Vertreter der Stadt Graz in der steirischer herbst festival gmbh, Herrn Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl 45/2016 die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung wie folgt erteilt

- Der Ergänzung des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt, folgender Punkt 1.a wird eingefügt:

"1.a Im Sinne des Artikel 17a. StGG, Bundesgesetzblatt Nr. 262 aus 1982, bekennen sich die GesellschafterInnen, in künstlerischen Fragen auf das gesellschaftsrechtliche

Weisungsrecht unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets zu verzichten."

Beilagen:

- Finanzierungsvertrag
- Umlaufbeschluss
- Vollmacht

Die BearbeiterIn
der Mag. Abt. 16:
Patrizia Monschein
elektronisch gefertigt

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 8:
Mag.a Ulrike Temmer
elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter
der Mag. Abt. 8:
Michael Kicker
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 16:
Dr. Peter Grabensberger
elektronisch gefertigt

Der Finanzdirektor:

Dr. Karl Kamper
elektronisch gefertigt

Der Finanz-, Kultur- und Wissenschaftsreferent:
Dr. Günter Riegler
elektronisch gefertigt

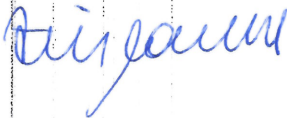
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in
der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in
der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus
am 16.11.2017

Der/die SchriftführerIn:



Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen ☒ öffentlichen ☐ nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

☐ bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

☒ einstimmig

☐ mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt.

Graz, am 16.11.17

Der/die SchriftführerIn:

	Signiert von	Monschein Patrizia
	Zertifikat	CN=Monschein Patrizia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-08T06:54:58+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Grabensberger Peter
	Zertifikat	CN=Grabensberger Peter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-08T09:58:48+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-08T10:06:12+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-08T10:07:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-10T08:21:51+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-10T10:51:10+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

FINANZIERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Land Steiermark**, im Folgenden kurz "Land" genannt, und

2. **Stadt Graz**, im Folgenden kurz "Stadt" genannt,

und

3. **steirischer herbst festival gmbh**, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt, Sackstraße 17, 8010 Graz, FN: 263904 w,

wie folgt:

Präambel

Gemäß Punkt Drittens des Gesellschaftsvertrages in der geltenden Fassung ist der Gegenstand und der Zweck der Gesellschaft die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur unter Einbindung lokaler und internationaler kreativer Potentiale wie etwa KünstlerInnen, temporärer Gruppierungen und Projektzusammenschlüsse.

Der Gesellschaftszweck wird gemäß Punkt Viertens des Gesellschaftsvertrages in der geltenden Fassung durch ideelle und materielle Mittel erreicht. Ideelle Mittel sind etwa Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen des steirischen herbst. Der steirische herbst ist ein Mehrspartenfestival, das jedes Jahr neue zeitgenössische Produktionen auch interdisziplinär zur Diskussion stellt. Der steirische herbst ist an der Präsentation von lokalem Schaffen aus Kunst und Wissenschaft in der Konfrontation mit internationalen Beiträgen interessiert. Wo es möglich ist, sollen im Gegenzug zu Einladungen nach außen auch Gegeneinladungen für kreative Kräfte aus Graz und der Steiermark entstehen. Graz und die Steiermark liegen an einer alten Nahtstelle von Kultur- und Sprachräumen und zugleich an der Grenze, die die Europäische Union mit ihrer Osterweiterung überschreitet. Der steirische herbst hat auch in den Programnteilen auf der europäischen Landkarte den Blick nach Osten und Südosten zu richten. Ein erklärtes Ziel des steirischen herbst ist es, einen Großteil der Veranstaltungen in der Stadt Graz durchzuführen. Materielle Mittel sind etwa Zuwendungen der Gesellschafter.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Der kulturpolitische Auftrag umfasst somit folgende Punkte:

- Der kulturpolitische Auftrag des Festivals und damit auch seine Verantwortung liegen in der Entdeckung und Produktion neuer Kunst, der Verschränkung von ästhetischen Positionen und theoretischem Diskurs, der Einbeziehung und Vernetzung internationaler und regionaler Künstlerinnen und Künstler, Szenen und Kontexte.
- Der steirische herbst schafft Bedingungen in der Stadt Graz und im Land Steiermark, die Kunstproduktionen von internationalem Standard ermöglichen. Dabei gehören zum Spektrum des steirischen herbst Recherchen, Prozesse, Entwicklungen ebenso wie spektakuläre Aufführungen, partizipatorische Kunstprojekte, groß angelegte Ausstellungen, raumgreifende Konzerte neuer Kunst, architektonische Forschungen und öffentliche Debatten.
- Künstlerische Projekte erfolgen mit Blick auf einen zeitgenössisch erweiterten Regionenbegriff und arbeiten hierbei verstärkt mit der Einbindung der lokalen Bevölkerung.
- Bei Wahrung der Programmhoheit der Intendanz und der bekannten Programmqualität erfolgt eine möglichst spartenübergreifend starke Einbindung von mit der Steiermark und Graz verbundenen Künstlerinnen und Künstlern.
- Der steirische herbst schafft reale und virtuelle Orte der Begegnung zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kunstrezipientinnen und Kunstrezipienten und moderiert diese im Sinne eines nachhaltigen Austausches. Wesentliches Anliegen ist es, zeitgenössische Kunst einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen, was sich auch in einem reichhaltigen Vermittlungsprogramm ausdrückt. Insbesondere nachwachsende Publikumsschichten werden dabei an neue Denk-, Seh- und Hörgewohnheiten herangeführt.
- Es erfolgt die Aufnahme von öko-sozialen Bedingungen in den Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen.

Da eine Reihe von Beteiligungsunternehmen des Landes und der Stadt bestehen, die im Kunst- und Kulturbereich tätig sind, wodurch teilweise Parallelitäten in den Tätigkeitsfeldern gegeben sind, wird die Gesellschaft angehalten, verstärkt Synergien in programmatischer, organisatorischer und in Folge wirtschaftlicher Hinsicht mit diesen Beteiligungsunternehmen des Landes bzw. der Stadt zu suchen, zu evaluieren und zu nutzen. Dabei sind sämtliche Synergiepotentiale wie etwa in den Bereichen Management/Organisation, Rechnungswesen/Controlling, Außenauftritt/Werbung, Marketing/Presse, Veranstaltungskalender, Ticketing, Kontakt- und Adressverwaltung, Rechts- und Steuerberatung, Einkauf/Logistik, etc. in Betracht zu ziehen. Eine Zusammenführung ähnlich gelagerter Aufgaben, eine Optimierung der Organisation der Kunst- und Kulturaktivitäten des Landes bzw. der Stadt

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

und eine Zusammenarbeit sind anzustreben; darüber ist jährlich den Eigentümervertreterinnen von Land und Stadt zu berichten.

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, ab 01. Jänner 2018 für die Dauer von fünf Jahren einen neuen Finanzierungsvertrag abzuschließen und vereinbaren wie folgt:

1. Finanzierung

1.1.

Das Land und die Stadt leisten für die Aufwendungen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Durchführung dieser im öffentlichen Interesse gelegenen Veranstaltung entstehen, eine Grundsубvention in der Höhe von insgesamt € 2,955.500,-- (in Worten: Euro zwei Millionen neunhundertfünfundfünfzigtausendfünfhundert) jährlich, wovon das Land eine Grundsубvention in Höhe von € 2,015.500,-- (in Worten: Euro zwei Millionen fünfzehntausendfünfhundert) und die Stadt eine Grundsубvention von € 940.000,-- (in Worten: Euro neunhundertvierzigtausend) leisten wird. Des Weiteren stellt das Land Sachleistungen in Form der Bereitstellung von Büroflächen (inkl. Betriebskosten) im Palais Attems zur Verfügung. Sollte das Palais Attems nicht mehr als Büroräumlichkeit für den steirischen Herbst zur Verfügung stehen, wird ein räumlicher oder finanzieller Ersatz nach Maßgabe des Landesstandards zur Verfügung gestellt.

1.2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Helmut-List-Halle an 30 Tagen pro Festivalzeitraum zu einem Mietsatz pro Tag in der Höhe von € 6.300,-- netto zu mieten und hierüber im Rahmen jedes Jahresabschlusses Rechenschaft abzulegen.

1.3.

Die in den Punkten 1.1. und 1.2. dieses Vertrages genannten Beträge unterliegen keiner Wertanpassung.

1.4.

Die in den Punkten 1.1. und 1.2. dieses Vertrages genannten Jahreszuschüsse der Gebietskörperschaften Land und Stadt sind auf das Konto der Gesellschaft in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

1.5.

Die Vertragspartner haben sich zu bemühen, eine finanzielle Beteiligung des Bundes zu erreichen.

Die Gesellschaft hat sich zu bemühen, weitere Zuschüsse und Subventionen und etwaige Spenden bzw. Sponsoring Dritter zu erlangen. Diese stehen der Gesellschaft uneingeschränkt zur Verfügung und sind nicht auf die Zuschüsse gemäß Punkt 1.1. dieses Vertrages anrechenbar.

2. Controlling

Von der Geschäftsführung der Gesellschaft sind klare operative Ziele zu erarbeiten und mit dem Aufsichtsrat zu vereinbaren.

Weiters ist ein Planungs- und Berichterstattungssystem einzurichten und zu unterhalten, welches ein wirksames Finanzcontrolling und die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Unternehmensleitung gewährleistet sowie eine laufende Kontrolle der wirtschaftlichen Aktivitäten beinhaltet.

Die Geschäftsführung verpflichtet sich darüber hinaus, auf Anfragen Dokumentationen zu den kulturpolitisch-strategischen Zielen im Rahmen des kulturpolitischen Auftrages zu erstellen, sowie dem Landesrechnungshof Steiermark, dem Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz oder vom Land oder der Stadt Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag entstehen, jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts- und sonstigen Betriebsräumen sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

3. Laufzeit

Der gegenständliche Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und endet jedenfalls spätestens zum 31. Dezember 2022, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Während dieses Zeitraumes ist aber auch eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierundzwanzig Monaten jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich.

Bestandteil des
Mehrinanderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Punkte davon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass an die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung eine gültige Bestimmung treten soll, durch die der Parteiwille bestmöglich erreicht wird.

Graz, am

Für das Land Steiermark:

(gefertigt aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 2017,
GZ: ABT09-.....)

Der Landesrat:

.....

Mag. Christopher Drexler

Für die Stadt Graz:

(gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Graz vom
GZ: A)

Der Stadtrat:

.....

Dr. Günter Riegler

Für die steirischer herbst festival gmbh:

Die Geschäftsführung:

.....

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

GZ.: A 16/33356/2005/0293
A 8 – 19542/2006 - 145
steirischer herbst festival gmbh

Graz, 16.11.2017

VOLLMACHT

Gesellschafterinnen der steirischer herbst festival gmbh, Sackstraße 17, 8010 Graz, FN 263904, sind:

	%	Nominale/€
Land Steiermark:	66,67	40.000,--
Stadt Graz:	<u>33,33</u>	<u>20.000,--</u>
	100,00	60.000,--

StR Dr. Günter Riegler, Graz-Rathaus, 8011 Graz, ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der Generalversammlung der steirischer herbst festival gmbh, der Termin ist noch nicht bekannt, zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgendem Antrag zuzustimmen:

- Der Ergänzung des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt, folgender Punkt 1.a wird eingefügt:

"1.a Im Sinne des Artikel 17a. StGG, Bundesgesetzblatt Nr. 262 aus 1982, bekennen sich die GesellschafterInnen, in künstlerischen Fragen auf das gesellschaftsrechtliche Weisungsrecht unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets zu verzichten."

Für die Stadt Graz:

(Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2017
GZ.: A 16/33356/2005/0293, A 8 – 19542/06 – 145)

Der Bürgermeister:

Gemeinderätin/Gemeinderat:

Gemeinderätin/Gemeinderat:

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

Umlaufbeschluss

der Gesellschafter
der steirischer herbst festival gmbh

8010 Graz, Sackstraße 17
FN 263904 w

Gesellschafter:

Anteil am Stammkapital:

Stadt Graz	€ 20.000,--	33,33 %
Land Steiermark	€ 40.000,--	66,66 %

Die Geschäftsführung beantragt gemäß § 34 GmbH-Gesetz im Umlaufwege, die Gesellschafter mögen folgenden Anträgen zustimmen:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Weg gem. § 34 GmbHG
2. Zustimmung zur Erteilung der Prokura per 1.1.2018 an Herrn Dominik Jutz
3. Zustimmung zur Löschung der Prokura von Frau Mag.a Agnes Wiesbauer-Lenz per 31.12.2017

Die unten angeführten Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung zu den unter den Punkten 1. bis 3. dargestellten Anträgen der Geschäftsführung.

<u>Gesellschafter</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
-----------------------	-------------------	--------------	---------------------

Stadt Graz	ja		
------------	----	--	-------

StR Dr.- Günter Riegler
(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 16.11.2017, GZ.: A 16/33356/2005/293 und
A 8 – 19542/2006 – 145)

Land Steiermark	ja		
-----------------	----	--	-------

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:²